

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Umschreibung der Führerscheine von Geflüchteten“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im deutschen Fahrerlaubnisrecht ist zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Mit Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung wird die Fahrerlaubnis für die jeweils geprüfte Klasse erteilt. Der Besitz einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse wird auf dem vom Inhaber mitzuführenden Führerschein dokumentiert. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von Motorrädern und PKWs berechtigen, wurden bis zum 18. Januar 2013 unbefristet, ab dem 19. Januar 2013 werden sie für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von LKWs und Bussen berechtigen, werden für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Zur Verlängerung der Fahrerlaubnis ist eine erneute theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung in der Regel nicht erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch eine Fahrerlaubnisprüfung anordnen, wenn zum Beispiel über einen längeren Zeitraum nachweislich kein Kraftfahrzeug geführt wurde beziehungsweise ein Kraftfahrzeug nicht geführt werden durfte.

In Folge der erhöhten Aufnahme von Geflüchteten 2016 und 2017 wurde zwischen dem Bund und den Ländern erörtert, ob und gegebenenfalls wie diesem Personenkreis Erleichterungen beim Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis gewährt werden können. Da diese Gruppe häufig keinen gültigen Führerschein besaß, verständigten sich Bund und die Länder darauf, auf den Nachweis eines gültigen Führerscheins zu verzichten. Die Vorlage eines bis zu maximal drei Jahren abgelaufenen nationaler Führerscheins von Drittstaatsangehörigen sollte ausreichen, um die ausländische Fahrerlaubnis umschreiben zu können. Diese Frist von maximal drei Jahren wurde einvernehmlich gewählt, da Fahrerlaubnisse aus diesen Drittstaaten, nicht ohne weiteres mit deutschen Fahrerlaubnissen vergleichbar sind. Wenn in solchen Fällen mehr als drei Jahre nach Wohnsitznahme verstrichen sind, ohne dass Fahrpraxis erworben wurde, sind die vorgenannten Erleichterungen aus Verkehrssicherheitsgründen bei der Umschreibung nicht vertretbar.

Zu Frage 2:

Wenn Bremen die einvernehmlich zwischen Bund und Ländern im Spannungsfeld zwischen angemessener Reaktion auf die besondere Situation der Geflüchteten und der Verkehrssicherheit abgestimmte Verfahrensweise ohne besondere Begründung verlässt, wird dies auf zumindest großes Unverständnis des Bundes stoßen. Die Stellung Bremens im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss als zuverlässiges Mitglied, das sich an einvernehmlich getroffene Vereinbarungen hält, würde deutlich geschwächt.

Zu Frage 3:

Je älter die vorgelegten Dokumente sind, desto schwieriger ist die Überprüfung für die Fahrerlaubnisbehörde, ob sie gefälscht sind. Daher ist die Frist auch geeignet, dieses Risiko zu verringern.